

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00047 vom 12. Mai 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00047 du 12 mai 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00047 del 12 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1957, war ab 1. November 1991 als Tanz- und Bewegungstherapeutin bei der Psychiatrie Y.____ angestellt und da durch bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) berufs vorsorge ver sichert (Urk. 7/3). Der Beschäftigungsgrad betrug zunächst 80,36 % und wurde

per

1. April 2000 auf 60,12 % reduziert (Urk. 7/3, vgl. auch Urk.

E. 1.1

Anspruch auf Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge haben Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren (Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG). Mit Bezug auf die weitergehende berufliche Vorsorge steht es den Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen von Art. 6 und

Art. 49 Abs. 2 BVG sowie der verfassungsmässigen Schranken (wie Rechts gleichheit , Willkürverbot und Verhältnismässigkeit) frei, den Invaliditätsbegriff und/ oder das versicherte Risiko abweichend von Art. 23 BVG zu definieren (SZS 1997 S. 557, B 40/93 E. 4a; BGE 120 V 106 E. 3c S. 108 f. mit Hinweisen). Während sie im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge jedenfalls die Mindestvorschrift des Art. 23 BVG zu beachten haben (Art. 6 BVG), gilt diese Bestimmung einschliesslich der hierzu ergangenen Rechtsprechung im überobligatorischen Bereich nur, soweit die Reglemente oder Statuten bezüglich des massgebenden Invaliditätsbegriffs oder versicherten Risikos nichts Abweichen des vorsehen (BGE 136 V 65 E. 3.2 S. 69 mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Statuten der BVK (Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal, Vorsorgereglement Version 2010) sehen in § 19 eine sogenannte Berufsinvalidentrente vor. Darauf Anspruch haben Personen, welche vor Vollendung des 63. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind. Sie wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet. Für über 50-jährige Personen entfällt die zweijährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum 63. Altersjahr ausgerichtet (Abs. 1). Über das Vorhandensein und den Grad der Berufsinvalidität wird aufgrund einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Versicherungskasse entschieden (Abs. 2). Die versicherte Person oder die vorgesetzte Direktion beziehungsweise der Arbeitgeber kann um die Einholung einer Oberexpertise nachsuchen, wenn sie die Schlussfolgerungen

des Gutachtens der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes nicht anerkennt. Die Oberexpertin oder der Oberexperte wird einvernehmlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Versicherungskasse ernannt. Kommt keine Einigung zustande, obliegt die Ernennung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Sozialversicherungsgerichts. Die Kosten der Oberexpertise werden im Verhältnis von Unterliegenden und Obsiegenden von der Antragstellerin oder vom Antragsteller und von der Versicherungskasse getragen (Abs. 3).

Die Berufsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60 % des letzten versicherten Lohnes. Bei teilweiser Berufsinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt (§ 20 Abs. 1 und 2 der BVK-Statuten). Dauerhafte und wesentliche Änderungen des Grades der Berufsinvalidität führen zu einer Anpassung der Invalidenrente, dauerhaft ist eine Änderung, wenn sie voraussichtlich mehr als ein Jahr besteht, wesentlich, wenn sie mehr als 10 % eines vollen Pensums ausmacht (§ 20 Abs. 5 BVK-Statuten).

Nach dem Auslaufen der Rente wegen Berufsinvalidität haben versicherte Personen gemäss § 21 der BVK-Statuten Anspruch auf eine Rente, wenn volle oder teilweise Erwerbsinvalidität besteht (Abs. 1). Eine versicherte Person gilt als erwerbsinvalid, wenn sie infolge Krankheit oder Unfall ihre bisherige oder eine andere, ihrem Wissen und Können entsprechende und zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, oder wenn sie aufgrund eines Entschlusses der eidgenössischen IV-Kommission invalid erklärt wurde (Abs. 2). Das Verfahren für die Bestimmung des Anspruches und des Invaliditätsgrades wird gleich durchgeführt wie bei der Berufsinvalidität (Abs. 3). Die Renten wegen Erwerbsinvalidität werden längstens bis zum vollendeten 63. Altersjahr ausgerichtet (Abs. 4).

Gemäss § 22 Abs. 2 der BVK-Statuten wird bei teilweiser Erwerbsinvalidität die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt: bis 24 % Erwerbsunfähigkeit keine Rente, von 25 bis 59 % eine Rente gemäss IV-Grad, bei 60 bis 69 % eine Dreiviertelrente und bei 70 % und mehr eine ganze Rente.

E. 1.3

hier vor). Aus den Ausführungen von Dr. A.____ geht klar und eindeutig hervor, dass davon auszugehen ist, dass bei einer konsequenten psychopharmakologischen Behandlung mit einer Besserung der gesamten Symptomatik und mithin mit einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit auf 50 % hätte gerechnet werden können. Was die Klägerin dagegen vorbringt, vermag nicht durchzudringen. 4.2 4.2.1

Die Klägerin bestreitet, dass ihr die Befolgung der auferlegten Massnahme zumutbar gewesen sei (Urk. 1 S. 6). Für die Beantwortung der Frage nach der Zumutbarkeit der Behandlung oder der Eingliederungsmassnahme sind die gesamten persönlichen Verhältnisse, insbesondere die berufliche und soziale Stellung des Versicherten, zu berücksichtigen. Massgebend ist das objektiv Zumutbare, nicht die subjektive Wertung des Versicherten (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 105/93 vom 11. März 1994, E. 2a; ZAK 1982 S. 495 E. 3; Ulrich Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Bern 1985, S. 189). Die Zumutbarkeit ist in Relation einerseits zur Tragweite der Massnahme, andererseits zur Bedeutung der in Frage stehenden Leistung zu beurteilen. 4.2.2

Die Klägerin ist seit 1. September 2010 wieder arbeitsfähig geschrieben. Diese Bescheinigung gilt auch für Tätigkeiten als Tanz- und Bewegungstherapeutin, sofern damit

kein Kontakt mit psychisch kranken Menschen verbunden ist . Die Klägerin hat sich unter anderem denn auch auf entsprechende Stellen beworben (Urk. 2/6, Urk. 26/3 S.

2). Lohnmässig haben sich die Erwerbsmöglichkeiten der Klägerin folglich nicht oder nur geringfügig geändert. Da s ist für den Anspruch auf die zu prüfende (überobligatorische) Berufsinvalidenrente insofern irrelevant, als hierfür die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit massgebend ist. Doch ist diesem Umstand bei der Schadenminderungspflicht Rechnung zu tragen. Lässt sich mit der psychopharmakologischen Behandlung die (aufgrund der in Frage stehenden Rentenleistungen) erhebliche Inanspruchnahme der Beklagten vermeiden, so ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ein strenger Massstab anzulegen. 4.2.3

Der behandelnde Psychiater, Dr. med. B.____, hält eine psychopharmakologische Behandlung wegen der erheblichen gesundheitlichen Risiken für unzumutbar. Die Klägerin habe stets darauf verzichtet, konventionelle Pharmaka einzunehmen. Dies sei aufgrund ihrer eigenen Lebensgeschichte sowie der leidvollen Krankengeschichte der Mutter nachvollziehbar. Während der ganzen Behandlungszeit habe keine medizinische Indikation bestanden, ihr gegen ihren Willen Psychopharmaka zu verschreiben. Es sei hinlänglich bekannt, dass eine aufgezwungene Behandlung erfolglos sei und der ärztlichen Ethik widerspreche . Das Brechen von Widerständen sei höchst problematisch und könne zu schwersten psychischen Dekompensationen führen . Zudem sei die Weigerung der Klägerin auf eine fehlende Krankheitseinsicht zurückzuführen (Urk. 2/4).

Dazu ist festzuhalten, dass

auch

Dr. A.____ die Abneigung der Klägerin gegen Psychopharmaka psychologisch für verständlich hält . Indessen ist nicht ersichtlich und wird von Dr. B.____ auch nicht nachvollziehbar dargelegt, inwiefern durch die Einnahme von Psychopharmaka der Klägerin eine Gefahr für Leib und Leben drohen soll .

Aufgrund ihrer Weigerung , die potentiell hilfreichen Medikamente auch nur versuchsweise einzunehmen, kann nicht abschliessend eingeschätzt werden, ob und welche Nebenwirkungen sich zeigen würden. Zu dem bestünde dann immer noch die Möglichkeit, die Medikation anzupassen bzw. als ultima

ratio abzusetzen .

Zur Frage, ob bei der Klägerin eine Krankheitseinsicht besteht, äusserte sich der Gutachter Dr. A.____ eingehend. Er führte aus , dass die Klägerin zwar Psychopharmaka ablehne, aber zwischendurch andere Medikamente, auch nicht homöopathische wie etwa Aspirin , einnehme. Weiter habe sie sich trotz ihren Vorbehalten zweimal psychiatrisch behandeln lassen (Urk. 7/6 S. 21). Im Rahmen der Exploration hätten sich keine Hinweise auf kognitive Störungen gefunden. Die Klägerin sei in der Lage gewesen, ihren Willen klar und differenziert zu äussern. Sie habe klare Vorstellungen davon, welche Tätigkeiten für sie in Frage kämen und welche nicht. Auch bei der Medikamenteneinnahme zeige sie kein starres, unangepasstes Muster, sondern könne differenzieren .

Dr. A.____ ging daher davon aus, dass sich die Klägerin bei voller Urteilsfähigkeit bewusst gegen diese medizinische Massnahme entschieden habe (Urk. 7/9 S. 13). Diese Begründung überzeugt.

Demgegenüber erscheint die von Dr. B. ___ postulierte Urteilsunfähigkeit vor dem Hintergrund des differenzierten Verhaltens der Klägerin nicht als plausibel. Folglich ist davon auszugehen, dass sich die Klägerin ganz bewusst unter Inkaufnahme allfälliger Nachteile gegen die Behandlung mit Psychopharmaka entschieden hat.

Zudem geht es zu weit,

die auferlegte Massnahme einer gegen die ärztliche Ethik verstossenden Zwangsbehandlung gleichzusetzen. Folgte man dieser Argumentation, wäre die Auferlegung von Schadenminderungspflichten gar nicht möglich. Eine Zwangsbehandlung liegt vor, wenn die Behandlung gegen den Willen der betroffenen Person, notfalls mit unmittelbarem Zwang, durchgeführt wird. Davon kann vorliegend keine Rede sein, steht es der Klägerin doch frei, ob sie sich der Behandlung unterziehen will. Trägt sie indessen nicht ihren Anteil zur Vermeidung des Schadens bei, hat sie eine Leistungskürzung

- einstellung

in Kauf zu nehmen.

Die Klägerin geht sodann fehl, wenn sie behauptet, mit der Einnahme von Homöopathie resp. Phytotherapie genüge sie ihrer Schadenminderungspflicht (Urk.).

E. 6

S. 3). Ab 17. September 2009 war die Versicherte arbeitsunfähig geschrieben (Urk. 7/3).

Die BVK liess die Versicherte durch Dr. med. Z. ___ , Facharzt für Allgemeinmedizin, abklären. Dieser diagnostizierte eine Angststörung und hielt fest, dass die therapeutischen Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft worden seien, da sich die Versicherte bisher keiner Psychopharmakotherapie unterzogen habe (Gutachten vom 8. Mai 2010, Urk. 7/4 S.).

E. 11

S.

7), kann nicht von einem rechtsgenügenden Antrag auf eine Oberexpertise

im Sinne von § 19 Abs. 3 BVK ausgegangen werden. So oder anders besteht in dessen weder eine Veranlassung für die Einholung eines Gerichtsgutachtens noch für die Anordnung einer Oberexpertise im Sinne der BVK-Statuten. Da es sich bei der Frage nach der Zumutbarkeit der Schadenminderungspflicht

um eine juristische Frage handelt, die sich gestützt auf die vorliegende Aktenlage abschliessend beurteilen lässt, ist die Zulässigkeit der Aufhebung der Rente abgewiesen. An diesem Ergebnis vermöchten auch weitere Abklärungen nichts zu ändern (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E.

5.3 S. 236).

Dies führt zur Abweisung der Klage. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Hans-Peter Sorg - BVK
Personalvorsorge des Kantons Zürich - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Gräub
Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.